

**Zeitschrift:** Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels  
**Herausgeber:** Schweizer Hotelier-Verein  
**Band:** 28 (1919)  
**Heft:** 35

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# SCHWEIZER HOTEL-REVUE

## REVUE SUISSE DES HOTELS

No 35  
BASEL  
30. August  
1919

No 35  
BALE  
30 Août  
1919

**INSERATE:** Die einspaltige Nonparellezelle oder deren Raum 50 Cts., für die Anzeigen ausländischen Ursprungs 75 Cts., Reklamen fr. 1.50 per Pettelle, für Reklamen ausländischen Ursprungs Fr. 2.—. Bei Wiederholungen wird entsprechender Rabatt gewährt.  
**ABONNEMENT:** SCHWEIZ: Jährl. Fr. 12.—, halbjährl. Fr. 7.—, vierteljährlich Fr. 4.—, monatlich Fr. 1.50. Für das AUSLAND werden die Frankfurterkonten in Zuschlag gebracht. Für Änderungen von Adressen ist eine Taxe von 30 Cts. zu entrichten.

**Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins**  
**Organe et Propriété de la Société Suisse des Hôteliars**  
Erscheint jeden Samstag Achtundzwanzigster Jahrgang Parait tous les Samedis  
Vingt-huitième Année

**ANNONCES:** La ligne de 6 points ou son espace 50 ct., les annonces provenant de l'étranger 75 ct., réclames fr. 1.50 par petite ligne, réclames provenant de l'étranger fr. 2.—. Rabais proportionnel dans les cas de répétition de la même annonce.  
**ABONNEMENTS:** SUISSE: Douze mois fr. 12.—, Six mois fr. 7.—, trois mois fr. 4.—, un mois fr. 1.50. Pour l'ÉTRANGER, on compte en outre les frais d'affranchissement. Pour les changements d'adresse il est perçu une taxe de 30 centimes.

Postcheck- & Giro-Konto No. V, 85. Redaktion und Expedition: Leonhardstrasse No. 10, Basel. Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: E. Stigeler, Basel. TÉLÉPHONE No. 2406. Rédaction et Administration: Leonhardstrasse No. 10, Bâle. Druck: Schweizerische Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel. Compte de chèques postaux No. V, 85.



### Todes-Anzeige.

Den verehrlichen Vereinsmitgliedern machen wir hiemit die schmerzliche Mitteilung, dass unser Mitglied

#### Herr F. TRIPPI

Direktor des Park Hotel u. Walses Kreuz in Pontresina

am 24. August nach langer Krankheit in seinem 67. Lebensjahre gestorben ist.

Indem wir Ihnen hievon Kenntnis geben, bitten wir, dem Heimgegangenen ein liebevolles Andenken zu bewahren.

Namens des Zentralvorstandes:  
Der Zentralpräsident:  
Anton Bon.

### Die wichtigsten Vorschriften

betreffend

### Erlangung der Erlaubnis zur Einreise in die Schweiz.

Separatabdrücke (deutsch oder französisch, eventuell auch englisch), als Beilage zu Prospektendungen dienlich, können bei der Expedition der «Schweizer Hotel-Revue» zum Preise von Fr. 3.50 für 100 Stück und Fr. 2.— für 50 Stück bezogen werden.

### Separatabdrücke des Gesamtarbeitsvertrags für das schweizerische Gastwirtschaftsgewerbe

sind, gegen Einsendung von 20 Cts. in Briefmarken bei der Bestellung, erhältlich bei der Expedition der Schweizer Hotel-Revue.

### Fachschule

des Schweizer Hotelier-Vereins in Cour-Lausanne. Gegründet 1892.

#### Eröffnung der Kurse.

- a) Allgemeiner Hotelfachkurs mit 8 monatiger Dauer, für interne Zöglinge, Eröffnung am 16. September.
- b) Kochschulkurs mit 4 monatiger Dauer, für männliche und weibliche Teilnehmer, Eröffnung am 16. September.
- c) Höherer Fachkurs mit 6 monatiger Dauer, für Damen und Herren, Eröffnung am 16. Oktober.

Auskünfte und Lehrpläne durch die Direktion der Hotelfachschule in Cour-Lausanne.

### Soziale Gegenwartsfragen.

(Fortsetzung.)

§§ Zu den eigentlichen sozialen Gegenwartsfragen übergehend, handelt es sich in erster Linie darum, zu den verschiedenen Gesetzen und Gesetzesentwürfen, welche dem Volke oder der Bundesversammlung unterbreitet werden müssen, Stellung zu nehmen.

#### II.

#### Bundesgesetz

betr. die Ordnung des Arbeitsverhältnisses.

Um die Quintessenz dieses Gesetzes hervorzuheben, zitiere ich folgende Stelle aus der bundesrätlichen Botschaft, welche den betreffenden Gesetzesentwurf begleitete (Schweiz. Bundesblatt Nr. 15 vom 16. April 1919, S. 2):

«Diese Gewerkschaften bilden eine Geschlossenheit, die naturgemäss die Unternehmer ihrerseits zur Organisation veranlasste. So sehen wir denn, wo Organisationen bestehen, Macht gegen Macht, die sich im Kampfe misst; Streiks und Aussperrungen sind dessen Mittel, und die Statistik verkündet die Häufigkeit. Sie lehrt aber auch: wo durch Arbeiterorganisationen berechtigte Forderungen durchgesetzt werden, ist die Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass in ähnlichen, nicht organisierten Betrieben abhülfebedürftige Zustände herrschen. Dabei ist daran zu erinnern, dass in der Schweiz nur rund ein Fünftel der gesamten Lohnarbeiterschaft den Organisationen angehört und dass von den unselbständig erwerbenden Frauen nur ein geringer Bruchteil sich zusammengeschlossen hat. Die Geschichte der Streiks zeigt ferner, dass oft Begehren gestellt werden, die über das, was als berechtigt und erreichbar betrachtet werden muss, hinausgehen und infolgedessen durch die Heftigkeit von Angriff und Verteidigung zu schweren wirtschaftlichen Schädigungen und oft zur Störung der öffentlichen Ruhe führen. Aus diesen Tatsachen ergibt sich das Recht des Staates, die Freiheit des Vertrages für das Arbeiterrecht zu beschränken und seine Pflicht, eine gesetzliche Ordnung zu schaffen, die gleicherweise geeignet ist, seine wirtschaftlich schwachen Glieder zu schützen und die Geltendmachung von Ansprüchen in geordnete Bahnen zu lenken.»

Der Staat verfolgt somit durch dieses Gesetz das Ziel, eine vermittelnde Stellung zwischen den sich immer häufiger feindlich gegenüberstehenden Lagern der Arbeitgeber und der Arbeiter einzunehmen und allfälligen Konflikten, die auszubrechen drohen, so weit als möglich hindernd und lösend entgegenzutreten. Wir haben es also mit einem Bruche des bisher herrschenden Prinzips der Nichtintervention der Behörden in die Arbeitsverhältnisse der Privatindustrie zu tun.

Da muss man sich in erster Linie fragen, ob der Eingriff des Staates, der den Beginn einer Umwälzung des ganzen Wirtschaftslebens darstellt, sich überhaupt rechtfertigen lässt. Die bereits eingeführten sozialen Massnahmen: Regelung der Arbeitszeit, der Beschäftigung von Frauen und Kindern, Vorschriften fabrik- und gewerbepolizeilicher Natur, liessen sich im Hinblick auf die körperlichen und hygienischen Anforderungen verteidigen. Sie sollten zur Genesung und, soweit als möglich, zur Gesunderhaltung des ganzen Volkes beitragen. Die inneren Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Personal wurden dadurch nicht berührt. Der Arbeitgeber setzte den Lohn und Gehalt seiner Arbeiter entweder nach freiem Ermessen oder in Uebereinstimmung mit seinen Berufsgenossen fest und der Arbeiter nahm ihn an oder er lehnte ihn ab, suchte eine andere, besser bezahlte Stelle oder versuchte, sich seinerseits mit seinen Kollegen in Verbindung setzend, durch gemeinsame Arbeitsniederlegung den Arbeitgeber zur Bezahlung eines höheren Lohnes oder zur Verkürzung der Arbeitszeit etc. zu zwingen. Durch das vorliegende Gesetz soll der Bundesrat das Recht haben, vermittelst Aufstellung von Gesamtarbeitsverträgen, die auch auf solche Berufsgenossen, welche keiner Berufsorganisation angehören, ausgedehnt werden können, oder vermittelst nicht wegbedingbaren Normalarbeitsverträgen die Löhne festzusetzen, die übrigen Arbeitsbedingungen zu ordnen etc. Gesetzliche Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Arbeitsvertrag können nach dem Ermessen der Lohnstellen und des Bundesrates missachtet und beiseitegeschoben werden. Die Privatindustrie kann durch die Behörde in der Ausübung ihres Rechtes der freien Festsetzung der Arbeitsverhältnisse gehindert werden.

Es müssen wirklich wichtige Gründe zugunsten dieser Neuregelung sprechen, damit sie von einer der beteiligten Hauptparteien als gerechtfertigt anerkannt werden können.

Die Botschaft weist in der Tat darauf hin, dass es sich um das Herantreten an eine soziale Frage handelt, deren Lösung nicht zuletzt der Festigung des gesellschaftlichen Friedens dienen soll und deshalb gewiss auch von den einsichtigen Arbeitgebern nur begrüsst zu werden verdient.

Das ist nun die Grundbedingung, unter der allein Industrie und Gewerbe die gesetzliche Regelung des Arbeitsverhältnisses annehmen können. Sollte das Gesetz wirklich zum Frieden und zu einer vertrauensvollen

Annäherung der Arbeitnehmer an die Arbeitgeber führen, so dass ein erspriessliches Arbeiten wieder möglich wird, so hat es seinen Dienst vollbracht. In diesem Falle ziehen beide Teile ihren Vorteil und die schweizerische Volkswirtschaft unermesslichen Gewinn aus dieser Regelung. Die Gewerbetreibenden und Industriellen verlangen nichts anderes, als in Ruhe produzieren und verkaufen zu können. Wie viel mehr würde in dieser Hinsicht erreicht, wenn alle Arbeit und alle Aufwände, welche auf die Fernaltung oder die Lösung aller Konflikte zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verwendet werden, fruchtbar gemacht werden könnte, wenn die Arbeiter mit dem festen Willen, unbeirrt durch alle Lockungen von seiten von Leuten, denen nur an der Ausbeutung des Notstandes der Masse zugunsten ihres politischen Ehrgeizes gelegen ist, mit ihrer Kraft zum Ausbau unseres Volksreichums beizutragen, ihre kurze Arbeitszeit voll ausnützen würden! Wenn auf dieser Basis das gegenseitige Vertrauen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern wieder hergestellt werden könnte, so dürften wir der Zukunft unseres Volkes und unserer Wirtschaft fast blindlings vertrauen; denn wo vereinte Kräfte am Werke sind und jede ihre Ehre einsetzt, ihr bestes zu tun, da ist nichts unmöglich.

Es ist zu hoffen, dass gerade die Erfahrungen des letzten Streikes in Basel und Zürich vielen Arbeitern über die von den Führern verfolgte Politik die Augen geöffnet haben und dass sie endlich einsehen, wohin sie der Weg führt, auf dem sie von Konflikt zu Konflikt, ohne Grund, nur aus Freude am Zerstören getrieben werden.

Sollte diese Hoffnung sich nicht erwahren, so wäre es freilich ein unnützes und geradezu frivoles Spiel von seiten der Arbeitgeber, dazu die Hand zu bieten, dass ihnen die Haut über die Ohren gezogen wird.

Ich gehe nun von der Voraussetzung aus, dass es den Vertretern der Arbeiterschaft in den vorbereitenden Kommissionen und im Nationalrate darum zu tun war, aus allen Kräften zur friedlichen Regelung der gegenseitigen Verhältnisse beizutragen. Es ist indessen noch hervorzuheben, dass im Nationalrate bei der Diskussion dieses Gesetzesentwurfes von sozialdemokratischer Seite nur die Herren Eugster-Züst und Greulich das Wort ergriffen und die Vorlage empfohlen haben, während die übrigen Vertreter sich in ein unheimliches Stillschweigen hüllten, das man wohl so auffassen kann, als wollten diese Herren mit dem Gesetze nichts zu tun haben, um sich ihren Wählern gegenüber keineswegs die Hände zu binden.

Es handelt sich noch darum, bevor wir auf die Gesetzesbestimmungen eintreten, eine wichtige Frage zu berühren. Der Entwurf war den Räten in Form eines dringlichen Bundesbeschlusses zugegangen. Dadurch sollte dessen Unterstellung unter das Referendum umgangen werden. Dazu bemerkte die Botschaft:

«Der Entwurf enthält allerdings, neben organisatorischen Bestimmungen auch solche materiell-rechtlicher Natur, die folglich an sich normalerweise die Ordnung durch ein Bundesgesetz verlangen würden. Allein die Form eines Bundesbeschlusses mit Dringlichkeitsklausel erscheint begründet, einmal durch die in der Kommission auch von Vertretern der Arbeitgeber betonte Notwendigkeit, gerade in der gegenwärtigen Zeit der allgemeinen Teuerung die Lohnverhältnisse in der Heimarbeit mit möglichster Beschleunigung zu ordnen und sodann durch den berechtigten Wunsch der Arbeiterschaft, dass die Erforschung der wirtschaftlichen Wirkungen des Krieges auf das Arbeitsverhältnis innert kürzester Zeit an die Hand genommen werde.»

Zu einer Regelung, die dem Volksentscheid entzogen worden wäre, haben die eidgenössischen Räte ihre Zustimmung nicht gegeben. Und das ist gut. Bestimmungen, die derart wie der Entwurf des Bundesrates, vom feststehenden Rechte abweichen und die eine Umwälzung der herrschenden Wirtschaft anbahnen, dürfen nicht von den Räten erledigt werden, ohne dass dazu das Volk sein Wort zu sagen hat. Die allgemeine Diskussion, welche einsetzen wird, falls das Referendum zustande kommt, d. h. falls 30,000 Schweizerbürger bis am 30. September durch ihre Unterschrift die Vorlegung des Gesetzes zu einer Volksabstimmung verlangen, wird dazu beitragen, dem Volke die Annahme des Gesetzes begreif-

lich zu machen; andererseits werden dann auch die Sozialdemokraten klar dazu Stellung nehmen und sich auf den Inhalt der Bestimmungen festlegen müssen.

Das Gesetz betreffend die Regelung des Arbeitsverhältnisses sieht für den Staat zwei verschiedene Tätigkeitskreise vor:

1. Die Erforschung der Arbeitsverhältnisse in Heimarbeit, Industrie, Gewerbe und Handel. Mit dieser Aufgabe wird das **eidgenössische Arbeitsamt** betraut. Es erforscht die Arbeitsverhältnisse und andere Bedingungen des Arbeitsmarktes sowie der Lebensunterhalts- und der Wohn- und Wanderungsverhältnisse der Arbeiter; es bereitet die Reformen der Arbeitsverhältnisse sowie der Lebensverhältnisse der Arbeiter vor; es erledigt die Beschwerden über Nichteinhaltung der festgesetzten Arbeitsverhältnisse. Ferner ist das Arbeitsamt mit der Ausführung der Entscheide der Lohnkommission, der Aufsicht über die Tätigkeit der Lohnausschüsse, der Begutachtung von Anträgen der Lohnstellen und der Antragstellung an den Bundesrat betreffend Verbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen betraut. Es nimmt endlich Begehren entgegen, welche dahingehen, der Bundesrat möge Gesamtarbeitsverträge für alle Angehörigen einer Erwerbsgruppe verbindlich erklären, auch für diejenigen, die keinem Berufsverbande angehören, oder er möge Normalarbeitsverträge aufstellen, die gültig nicht wegbedungen werden können, wenn für diese Erwerbsgruppen keine Lohnausschüsse bestehen. In diesen Punkten stellt das Gesetz einen Eingriff in die Bestimmungen des Obligationenrechtes dar. Art. 322 O. R. setzt fest, dass ein Gesamtarbeitsvertrag nur zwischen Angehörigen von Berufsverbänden abgeschlossen werden kann. Was den Normalarbeitsvertrag (Art. 324 O. R.) anbetrifft, so gilt dessen Inhalt nur als Vertragswille, sofern keine Abweichungen schriftlich vereinbart werden. Statt dieser Bestimmungen gelten für die Ordnung des Arbeitsverhältnisses die oben angeführten Grundsätze.

Das Arbeitsamt bildet eine Abteilung des Volkswirtschaftsdepartements. Sein Personal besteht aus einem Direktor und aus den weiter notwendigen Beamten.

2. Die Regelung der Lohnverhältnisse. Hiezu werden die **eidgenössischen Lohnstellen** eingesetzt. Sie bestehen aus der **eidgenössischen Lohnkommission** und den **eidgenössischen Lohnausschüssen**. Ihre Tätigkeit besteht in erster Linie in der Festsetzung der im Gesetze vorgesehene Löhne. Den Lohnstellen liegt ob, dem Bundesrat den Antrag auf Festsetzung von Gesamtarbeitsverträgen oder Normalarbeitsverträgen zu stellen.

Die **eidgenössischen Lohnausschüsse** bestehen aus einem neutralen Obmann und je mindestens drei Vertretern der Betriebsinhaber und der Arbeiter und ebensovielen Stellvertretern. Sie werden vom Bundesrat für die einzelnen Erwerbsgruppen und gegebenenfalls für einzelne Gegenden oder Landesteile nach Anhörung der Berufsverbände auf den Vorschlag der Lohnkommission für drei Jahre bestellt. Ihre Obliegenheiten bestehen in der erstinstanzlichen Festsetzung von Löhnen in den Fällen, die ihnen vom Arbeitsamt überwiesen worden sind; in der Ausführung von Aufträgen des Arbeitsamtes aus dessen Tätigkeitsgebiet; in der Überwachung der Einhaltung der festgesetzten Arbeitsverhältnisse; in der Begutachtung der ihnen vom Arbeitsamt unterbreiteten Fragen aus dessen Tätigkeitsgebiet.

Die **eidgenössische Lohnkommission** wird gebildet aus dem Direktor des eidgenössischen Arbeitsamtes als Vorsitzenden, zwei neutralen Mitgliedern, je mindestens drei Vertretern der Betriebsinhaber und der Arbeiter und aus ebensovielen Stellvertretern. Die Mitglieder der Lohnkommission werden vom Bundesrat auf drei Jahre gewählt, und zwar die Vertreter der Betriebsinhaber und der Arbeiter sowie deren Stellvertreter nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände.

Die Lohnkommission erledigt die Lohnfestsetzungen der Lohnausschüsse, gegen welche Beschwerde geführt worden ist; sie hat Anträge an den Bundesrat betreffend Festsetzung von Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen zu stellen und dem Arbeitsamte die ihm unterbreiteten Fragen aus dessen Tätigkeitsgebiet zu begutachten. Die Befugnis der Lohnstellen zur Festsetzung von Löhnen ist beschränkt auf die **Festsetzung von Mindestlöhnen in der Heim-**

arbeit. Ebenso können sie nur für die Heimarbeit Antrag auf Festsetzung von Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen stellen. Die Bundesversammlung kann jedoch den Lohnstellen die Festsetzung nicht nur von Mindestlöhnen, sondern von Löhnen überhaupt übertragen. Ebenso kann sie den Tätigkeitsbereich dieser Lohnstellen auf einzelne Zweige oder einzelne wichtige Kategorien von Arbeitern der Industrie, der Gewerbe und des Handels ausdehnen, wenn eine Organisation der Arbeitgeber und der Arbeiter nicht vorhanden ist oder zur befriedigenden Ordnung des Arbeitsverhältnisses durch die Beteiligten selbst nicht ausreicht. In solchen Fällen hat der Bundesrat das Recht der Berichterstattung nach Anhörung der Berufsverbände.

Diese Bestimmungen waren im Entwurf des Bundesrates viel weiter gefasst. Die Befugnis der Lohnstellen sollte nur vorläufig auf die Festsetzung von Mindestlöhnen in der Heimarbeit beschränkt sein. Die Botschaft bemerkte dazu: «Es soll eine Ausdehnung der staatlichen Einmischung von der Heimarbeit auf Industrie, Gewerbe und Handel nur erfolgen können, wo die Organisationen nicht genügen und dies auch dann nur beim Vorhandensein eines unverkennbaren Bedürfnisses und nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände.» Die Räte haben aber dieses «vorläufig» gestrichen und dadurch den Behörden die Waffe einer allzu weitgehenden Intervention entzogen. Ich glaube, man kann diesen Beschluss nur begrüssen. Ferner ist zu bemerken, dass laut Entwurf der Bundesrat und nicht die Bundesversammlung das Recht haben sollte, die Kompetenz der Lohnstellen in dem oben erwähnten Masse auszudehnen. Hier haben die Räte gute Arbeit getan und diese Änderungen werden viel dazu beitragen, dass das Gesetz beim Volke und bei den Beteiligten Anklang finden wird.

Um ihre Tätigkeit auszuüben, sind das Arbeitsamt und die Lohnstellen befugt, alle Erhebungen zur Feststellung der Tatbestände zu machen, die Lohnlisten einzusehen, den Betriebsinhaber und die im Betriebe beschäftigten Personen vorzuladen und einzuvernehmen. Sie können zu diesem Zwecke auch

die kantonalen und kommunalen Behörden wie öffentliche Arbeitsämter, statistische Ämter, Stellenvermittlungsamter usw. in Anspruch nehmen.

Für die Festsetzung der Löhne gilt als Grundsatz, dass ein Unterschied nach dem Geschlechte der Arbeiter nicht gemacht werden darf. Die Löhne können nach örtlichen Verhältnissen, nach Erwerbsgruppen und nach der Eignung der Arbeiter abgestuft werden.

Die Verfügungen der Lohnausschüsse und der Lohnkommission werden mehrheitlich gefällt. Sie müssen, wie diejenigen des Bundesrates, durch das Arbeitsamt im Bundesblatt und in den Amtsblättern der Kantone und Gemeinden, wo die Beteiligten wohnen, veröffentlicht werden. In jeder Festsetzung von Arbeitsverhältnissen ist der Beginn ihrer Wirksamkeit und die Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf eine Abänderung verlangt werden kann. Die bisherige Festsetzung bleibt in Kraft, bis sie durch eine neue ersetzt wird, unter Vorbehalt erheblicher Veränderungen der Verhältnisse.

Während des Verfahrens zur Festsetzung von Arbeitsverhältnissen und während der Wirkungskraft rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide besteht für die Beteiligten absolute Friedenspflicht hinsichtlich der Verhältnisse, deren Ordnung angebeht wird oder die den Gegenstand der Verfügungen und Entscheide bilden. Abweichungen von den festgesetzten Verhältnissen können, falls nichts Gegenteiliges bestimmt ist, rechtswirksam nicht vereinbart werden.

Für die Erledigung von Zivilstreitigkeiten im Zusammenhange mit den durch den Bundesrat oder die Lohnstellen geordneten Verhältnissen sind die kantonalen Gerichte zuständig.

Mit Geldbusse von 10 bis 500 Fr. werden bestraft:

- a) wer den auf Festsetzung der Tatbestände gerichteten Anordnungen des Arbeitsamtes und der Lohnstellen zuwiderhandelt;

- b) wer wegen Nichtbezahlung der festgesetzten Löhne rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn die Bezahlung in böswilliger oder mutwilliger Weise verweigert wurde;
- c) wer der durch Beschluss des Bundesrates vorgenommenen Ordnung anderer Teile des Arbeitsverhältnisses zuwiderhandelt;
- d) wer die vorgeschriebene Friedenspflicht verletzt.

Das sind in kurzen Zügen die wichtigsten Punkte des neuen Gesetzes. Im Gastgewerbe ist bereits ein Gesamtarbeitsvertrag zustandekommen, dem zu Beginn dieses Monats von den interessierten Parteien die Ratifizierung erteilt wurde.

Der Leser wird sich nun die Frage stellen: Wie soll ich mich zum Referendum verhalten? In erster Linie ist dazu zu bemerken, dass, wer das Referendum ergreift, nur ein verfassungsgemässes Recht ausübt und dadurch zum Gesetze selbst noch keine Stellung nimmt. Er will nur, dass das Volk in letzter Linie zu entscheiden habe.

Eine andere Frage ist, ob es opportun sei, dem Volke das Gesetz zur Abstimmung vorzulegen. Ich verstehe nicht, wie es heute noch Leute gibt, die behaupten, die Intervention des Staates in die Privatverhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer rechtfertigt sich nicht, weil die öffentliche Ordnung nicht wirklich bedroht sei. Gerade weil sie bedroht ist, muss man alle Mittel anwenden, um wieder zu einer gedeihlichen Zusammenarbeit zu gelangen. Ich glaube, die Stellung zum Gesetze muss ein Betriebsinhaber oder ein nicht direkt interessierter Bürger davon abhängig machen, wie sich die Arbeiterschaft seinen Bestimmungen gegenüber verhält. Wird auf dieser Seite der Entschluss bemerkbar, bei der Regelung aktiv mitzuwirken und sich an die festgesetzten Bestimmungen zu halten, so erfüllt das Gesetz seinen Zweck, andernfalls ist es im Gegenteil ein lästiges Uebel. Der Geist, der die wirkliche Arbeiterschaft beherrscht, wird sich aber bald zeigen. Daran sich zu halten und von diesen Indizien sich bestimmen zu lassen, ist meines Erachtens Bürgerpflicht.

## Zur Lage der Hotelerie.

Der «Zürcher Post» wird geschrieben: Als im November letzten Jahres die stärkste Militärmacht aller Zellen innerlich zusammenbrach, als Preussen-Deutschland die Waffen streckte, glaubten mit der halben Welt auch viele Schweizer Hoteliers in ihrem unverwundlichen Optimismus an ein sofortiges rasches Aufblühen des Wirtschaftslebens und des internationalen Verkehrs. Die furchtbaren Waffenstillstandsbedingungen zerstörten diesen Hoffnungen zwar einen starken Dämpfer auf, allein gleichwohl meinten viele, nun seien alle Sorgen und Nöte überwunden, die Bahn frei für einen raschen Aufschwung in Handel, Industrie und Verkehr. Solch hübschen Illusionen musste naturgemäß die Enttäuschung auf dem Fusse folgen. Zunächst erleben wir in unserem Lande eine scharfe innerpolitische Krise, dann folgten eine starke Zunahme der Arbeitslosigkeit, weitere Einschränkungen des Bahnverkehrs, Verschärfung der allgemeinen Teuerung, die Fleischnot, Erschwerung der Fremdeinreise, kurz die schönen Erwartungen vom November blieben alle auf der Strecke liegen, konnten sich übrigens nach der «Beispielloßen» Selbstzerfleischung Europas nicht realisieren.

Nun setzte man in Hotelierkreisen die Hoffnung auf den Friedensschluss; aber auch dieses Ereignis scheint, nach allen Anzeichen zu schliessen, hinsichtlich des Reiseverkehrs enttäuscher zu wollen. Die Union unterbindet den Vergnügungsreiseverkehr nach Europa, indem sie für den Rest dieses Jahres die Passverteilung an Touristen untersagt, Frankreich und Deutschland unterlassen keine Anstrengung, ihr Publikum im eigenen Lande zu behalten, und England, das vor dem Kriege einer unserer besten Kunden war, ist inzwischen in die Reihe der Fremdenverkehrsländer eingetreten und dürfte sich recht bald als sehr beachtenswerter Konkurrent auf diesem Gebiete ausweisen. Sodann bedeuten die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrages eine ganz ungeheure Schwächung des deutschen Volkes und wenn auch das

# Liqueur CORDIAL MÉDOC

Agence générale pour la Suisse

JEAN HAECKY IMPORTATION S. A., LUCERNE.

## Glänzende Existenz!

Vornehmes erstklassiges Café in deutscher Gross-Stadt, Jahresumsatz 600,000 Mk., Reingewinn 125,000 Mk., ist für 200,000 Fr. zu verkaufen. Anzahlung 125,000 Fr.

Offerten von Selbstreflektanten befördert unter Chiffre G. E. 2525 an die Annoncen-Abt. der Schweiz. Hotel-Revue, Basel 2.

## Bieruntersetzter

empfehlen ab Lager  
Goetschel & Co.  
Chaux-de-Fonds.



Routiniertem, ledigem

## Hotelier

wäre Gelegenheit geboten, sich mit Kapital zu beteiligen und leitende Stellung einzunehmen. Offerten mit Altersangabe u. Referenzen unter Chiffre F. S. 2526 an die Annoncen-Abt. der Schweiz. Hotel-Revue, Basel 2.

## Schloss Hünigen

Fischereibetrieb 37  
Forellen, Seefische  
Tel. 21: Konollingen-Stalden

## Bademeister-Masseur sucht Stelle

in Saison- oder Jahresgeschäft auf 15 Okt. od. später. Sprechstunde: Landesproben. Offerten an Hans Brodbeck, Bademeister, Ferme di Acquarossa (Tessin). (J 2480 C)

## Zahnstocher

empfehlen ab Lager  
Goetschel & Co.  
Chaux-de-Fonds.



Wer würde erbarber Hasenbesterin Nähe Zürichs finanziell mit Rat u. Tat beistehen? Offerten unter JH 9833 Z an Schweiz. Annoncen A.-G., Zürich 1, Seldengasse 10. 2513

## Citronensaft



gezuckert  
fünf bis sechsfach verdünnt  
giblen  
erfrischendes,  
durststillendes  
Getränk von  
feinstem Aroma

Aktholfreie Weine und  
Konservenfabrik Meilen A.-G.

## Suche geeignete Stelle

für meinen sehr tüchtigen, soliden

## Chef de cuisine.

Eintritt ca. 15. September. — Ed. Haubensak,  
Grand Hotel u. Kurhaus Brünig.



## Directeur

Suisse, 45 ans, cherche place stable, Suisse ou France. Relations et références tout 1er ordre. Ecrire G. I. 2528 au Bureau des annonces de la Revue Suisse des Hôtels, Bâle 2.

## Papierservietten

empfehlen ab Lager  
Goetschel & Co.  
Chaux-de-Fonds.

## POULETS

und alles Geflügel, sowie Leghühner, schwarze, Bienenholz, Dröselst, liefert vorzüglich. A. WALDER, Wächli b. Zugersee. 405 O F 12832 Z

## Grand Hôtel à vendre

(Bord du Lac de Genève)

Etablissement de premier ordre. Magnifiquement situé, 200 lits, paiement comptant. Versteigerung unter Chiffre H. 21511 X. à Publicitas S. A., Genève. (7211 Z)

## Zu kaufen gesucht:

1 Passiermaschine  
1 Braisière m. Sauterdeckel  
Küchenwäsche.

Offerten mit Preisangabe unter C. A. 2516 an die Annoncen-Abt. der Schweiz. Hotel-Revue, Basel 2.

## Ehepaar

z. Zt. in leitender Stelle in grösserem Hotel-Restaurant wünscht gelegentlich seine Stelle zu verlassen. Suchender war bis Kriegsausbruch in nur erstkl. Häusern im Ausland tätig und ist gelernter Koch. — Offerten unter Chiffre G. W. 2511 erbeten an die Annoncen-Abteilung der Schweiz. Hotel-Revue Basel 2.

## National-Kassa-Rollen

empfehlen ab Lager  
Goetschel & Co.  
Chaux-de-Fonds.

## Je cherche Direction d'hiver

ou stable en Suisse ou étranger. Suisse, 41 ans, capabediriger grande entreprise, organisateur, personne connue dans le monde hôtelier, actuellement directeur établissement de prem. ordre, grande clientèle personnelle, références optimées. Offres sous chiffre B. R. 2498 au Bureau des annonces de la Revue Suisse des Hôtels, Bâle 2.

## Junges Ehepaar sucht

O. F. 2655 St. auf Frühjahr 1920 bessere

## Hotel-Pension

an Vierwaldstätter- od. Thunersee zu pachten. Verkaufrecht erwünscht. Offerten mit genauen Angaben u. Bild unter O. F. 2614 St. an Orell Füssli-Annoncen, St. Gallen.

## Tamis à toiles interchangeables en aluminium.

Pour les confitures et les conserves employez le tamis système Monnet. Une visite à la Maison Hubert vous convaincra du côté pratique à tous les points de vue, hygiène et pratique. Recommandé par le Service Sanitaire du Canton de Vaud. Visitez notre exposition chez le seul concessionnaire pour la Ville de Lausanne: Maison Hubert, Grand Pont, Lausanne. Articles de ménages et fournaux. Prospectus gratuits.

## Burgermeisterli

Apéritif Allein echtes Liqueur  
Fabr. seit 1815 Alleiner Fabrikant Fabr. seit 1815  
E. MEYER, BASEL. 11

## NEUCHÂTEL CHÂTENAY

Fondé 1796  
HORS CONCOURS - MEMBRE DU JURY  
Blanc - Goutte d'Or - BERNE 1914 - Rouge - Cuvee réservée

## Bahnhof-Restaurant zu verpachten

an tüchtigen, kapitalkräftigen Fachmann. Auskauf erteilt auf Anfragen unter Chiffre T. I. 2519 an die Annoncen-Abteilung der Schweiz. Hotel-Revue, Basel 2.

## Zu kaufen gesucht gut erhaltenes, elegantes Hallenmobil.

Offerten unter D. N. 2524 an die Annoncen-Abt. der Schweiz. Hotel-Revue, Basel 2.

eigene Interesse die Gegenkontrahenten in nicht ferner Zeit veranlassen dürfte, diese Bestimmungen in einem für Deutschland erträglichen Sinne zu mildern, so bleibt doch dessen Kaufkraft derart geschwächt, ging seine wirtschaftliche Grundlage zufolge des Krieges und der Revolution so sehr aus Band und Band, dass dadurch unsere schweizerische Industrie, unser Handel und Verkehr sehr stark in Mitleidenschaft gezogen und gleichzeitig auf mehrere Jahre hinaus auf den üblichen Fremdenzuzug der Vorkriegszeit aus unserem nördlichen Nachbarland wohl nicht mehr gerechnet werden darf. Nun dürfte allerdings dem Rückgang an Vergnügungssreisenden und Touristen insofern ein gewisses Äquivalent gegenüberstehen, als unsere Hotels mit dem verstärkten Besuch der vielen Kriegskranken, vielfach seelisch und körperlich Zusammengebrochenen rechnen können, die in unsern Bergen, an unsern Heilquellen Gesundheit und neue Lebenskraft sich holen werden. Und zwar ist das Bedürfnis zu solchen Heil- und Verjüngungskuren in allen am Kriege beteiligten Völkern vorhanden. Unsere Hotelindustrie braucht daher noch lange nicht zu verzagen; allein sie wird gleichwohl, wie alle andern Erwerbszweige, ebenfalls auf eine längere Uebergangsperiode sich einstellen müssen.

Dass unsere Hotelier Lebenskraft besitzt und gesonnen ist, ihr Existenzrecht zu behaupten, das beweist die in den letzten Monaten erfolgte straffere Organisation des Schweizer Hoteliervereins, wies dessen Bemühungen um das Zustandekommen einer realen, staatlichen Hilfsaktion und endlich die verschiedenen Gründungen regionaler Hotelgenossenschaften, von deren Tätigkeit sich das Gastgewerbe die besten Früchte versprechen darf. Alle diese Vorgänge und Bestrebungen dienen in erster Linie der engeren Zusammenfassung der bisher leider zu sehr zersplitterten eigenen Kräfte, dann dem Bedürfnis nach kräftigerem Auftreten gegenüber den Behörden und nicht zuletzt der inneren Sanierung der Hotelier. Zu letzterem Gebiete gehört vor allem die kaufmännisch bessere Ausnützung der Betriebe. Auch an den Hotels

sind nämlich die Lehren des Krieges nicht spurlos vorübergegangen und wenn sie auch nach wie vor den Anforderungen eines internationalen Reisepublikums Genüge zu leisten gesonnen sind, so glaubt die Mehrzahl der Hoteliers doch, dieses Ziel bei etwas weniger Prunk und Luxus und etwas mehr Einfachheit dennoch erreichen zu können. So findet die Parole: Sparsamkeit und Einschränkung heute insbesondere im Küchenregime nachhaltige Beachtung, wo bekanntlich vor dem Kriege vielfach mit der vollen Kelle geschöpft und dadurch mit wichtigen Rohstoffen (Nahrungsmitteln) eine heute nicht mehr zu verantwortende Verschwendung getrieben wurde. Man hat eingesehen, dass das Stichwort: «weniger Fleisch und mehr Gemüse», das vor vielen Jahren schon vom Schweizer Hotelier-Verein ausgegeben wurde, der Qualität der Hotelküche keinen Abbruch tut, wie in Zeiten des Fleischüberflusses vielfach befürchtet wurde, sondern sogar geeignet ist, dem Menu mehr Reichhaltigkeit und Varietät zu verleihen und, was am schwersten ins Gewicht fällt, die Küchenspesen enorm zu vermindern. Wenn jedoch in der Küche gespart wird, darf natürlich in den andern Betriebsabteilungen Verschwendung nicht mehr am Platze sein! Diese Einsicht führte im Laufe des Krieges in den meisten Häusern dazu, neben einer strengen Warenkontrolle in der Küche die kaufmännische Betriebsführung auf alle andern Unterbetriebe auszudehnen in der Erkenntnis der besonderen Wichtigkeit, dem Betriebsinhaber und -Leiter über alle geschäftlichen Vorgänge völlige Klarheit zu verschaffen, womit nun für die Zukunft wirkliche Ersparnisse auch bezüglich Wäsche, Bestecke, Heizung, Licht usw. gesichert sind, Ausgabefaktoren, die im Hotel eine so ausserordentliche Rolle spielen.

Nicht vergessen werden darf in diesem Zusammenhang das Kapitel: Reparaturen, technische Verbesserungen, Um- und Neubauten usw., das in Friedenszeiten ganz unnötiger- und unzweckmässigerweise grosse Opfer verschlang, ohne reale Gegenwerte zu schaffen. Hier kann in Zukunft weise Zurückhaltung für das ganze Gewerbe nur

Nutzen stiften, hat doch bekanntlich der Titel: Modernisierungen bisher das Budget mancher Häuser über Gebühr belastet und daher die heutige Krise mitverschuldet. Im fernern sollten die Hoteliers in der Ausgestaltung ihrer Preispolitik im Sinne einer gewinnbringenden Entwicklung nach oben keineswegs zu zaghaft sein, denn wenn man die analoge Verhältnisse im Ausland zum Vergleich heranzieht, mit den erschwerten Existenzbedingungen in Handel und Gewerbe, mit der dortigen Geldentwertung, den Riesensteuern usw., so darf mit ziemlicher Sicherheit vorausgesetzt werden, dass unsere Fremdenhotels gegenüber dem ausländischen Wettbewerb auch dann noch konkurrenzfähig bleiben, wenn sie ihre gegenwärtigen Preise, noch um ein wesentliches erhöhen. In jedem Falle sind das alles Fragen, deren Beantwortung kein Hotelier mehr umgehen kann, dem die wirtschaftliche Zukunft, die zufriedenstellende Rendite seines Geschäfts am Herzen liegt, und wenn hierzu die wirkliche Tat tritt, das heisst wenn die Hotelier weiterhin eine gesunde Preispolitik, verbunden mit geeigneten Sparsamnahmen in allen Betriebszweigen verfolgt, so darf sie sich ihres baldigen materiellen Aufschwungs versichert halten, trotz des Rückschlages dieser fünf Kriegsjahre, immer vorausgesetzt natürlich, dass auch die angebrachte Staatshilfe nicht mehr zu lange auf sich warten lässt, ohne deren Gewährung die besten Bestrebungen des Gastgewerbes nutzlos verpuffen würden, da erst die Staatshilfe die Grundlage zu schaffen berufen ist, auf welcher vernünftige Preispolitik und Spartendenken der Hotelier weiterbauen können.

### Kleine Chronik.

Zürich. Zum Ankauf des Hotel Bernerhof, das in ein amtliches Verwaltungsgebäude umgewandelt werden soll, verlangt die Regierung vom Kantonsrat einen Kredit von Fr. 320,000.

Samaden. Herr G. Wehrle, Sohn des Herrn Wehrle vom Hotel Central in Basel, übernimmt, auf 1. Dezember 1919 die Direktion des Sport-Hotel in Samaden, Besitzer Herr S. Beretta.

Locarno. Das Hotel Métropole in Locarno, Herrn A. Fanciola gehörend, ist dieser Tage in die Hände des Herrn Ed. Giannella aus Mailand käuflich übergegangen. Die Leitung dieses Hauses wird auf 1. September von Herrn und Frau Josef Bucher, früher Palace Hotel Mailand und Stanserhorn (Bucher-Durrer Unternehmen) übernommen.

Die Forderungen der Interniertenhotels vor der Neutralitätskommission. Wie die «N. Z. Ztg.» unter dem 27. August meldet, behandelte die Neutralitätskommission des Nationalrates in einer ihrer letzten Sitzungen die von verschiedenen der Hotelier nahestehenden Mitgliedern der Bundesversammlung eingereichten Petitionen betreffend die Nachvergütung von 1 Fr. für den Pensionspreis der Internierten. Die Petenten stellen sich dabei bekanntlich auf den Standpunkt, dass, falls England, Frankreich und Belgien auf ihrem ablehnenden Entscheid beharren würden, der Bund die mehrere Millionen betragende Nachvergütung übernehmen müsse. Diese Forderung wurde von Vertretern des Interniertenwesens (Minister Dinichert und Oberst Aebi) namens des Bundesrates abgelehnt, da der Bund nicht Auftraggeber, sondern bloss Vermittler in dem Interniertenwerke war. Die Kommission schloss sich im allgemeinen dieser Auffassung an, empfahl aber dem Bundesrat, im Falle die in Frage stehenden Staaten es endgültig ablehnen würden, die Nachzahlung von 1 Fr. ab 1. Januar 1917 zu leisten, den Hoteliers aus dem Gesamtinterniertenwerke verbleibenden Fonds zur Verfügung zu stellen, was allerdings nur einen bescheidenen Teil der Forderung decken würde.

### Verdienstmedaillen für Angestellte

können zu jeder Zeit bestellt werden. Lieferzeit 14 Tage.  
Für 5-10 Jahre bronzene Medaille oder Brooche  
" 10-15 " silberne " " "  
" 15-20 " goldene " " "  
" 20 und mehr Jahre goldene Uhr. " "  
Gefl. Bestellschein verlangen vom  
Zentralbureau.

Gute braune Saucen erhält man auf einfachste Weise aus dem neuesten Produkt der Fabrik Wagny in Remptel: Wagny's Braune Sauce. Nur wenige Minuten und nur mit Wasser gerührt, ergibt sie eine wohl-schmeckende Sauce, die sich ebenso gut zu Fleischspeisen, Teigwaren, Kartoffeln, Reis, Nudeln usw. wie als Sauce für die verschiedensten Gerichte eignet. Wagny's Braune Sauce erhalt man sowohl in 250 g und 500 g, als auch 1 kg und 2 kg.



# Kaffee

**Spezial-Mischungen für HOTELS**

**Alt eingeführtes Spezialhaus**

Frühstück-Mischung	Kg. 4.20
Hotel	" " 4.40
Wiener	" " 4.60
Portorico	" " 4.80

**Direkter Import: Gross-Rösterei Vorzugs-Preise**

**LAUBERS**

Kaffee-Gross-Rösterei, LUZERN

**Zu verkaufen**  
moderner, grösserer 5635  
**WASCHHERD**  
Patent, ganz aus Kupfer, Dampfventil und Aufzugdeckel, wie neu, 200 Kg. schwer, passend für Hotel, grösseren Haushalt od. Wäscherei. Preis 850 Fr. (Fabrikpr. 2200 Fr.). Zu besichtigen bei **W. Egloff**, Metallhandlung, Wil (St. Gallen).

**fähnli und Suppenhühner**  
schöne fetto Ware vorzuziehen in prima Qualität zu Fr. 8.— per kg. Täglich frisch geschlachtet, keine Kühlhausware.  
**Comestiblehaus Zürich**  
(Wilh. Glaser)  
Telephon H. 5125 35

**Zu mieten gesucht**  
mit Vorkaufrecht, von solventen Fachleuten  
**Hotel-Pension**  
von 30-40 Betten, vorzugsweise Jahresbetrieb. — Offerten unter D. 2529 an die Annoncen-Abt. der Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

**Gesucht**  
eine mehrwöchentlich rentable, kleine Wirtschaft oder 5635  
**Restaurant**  
**Kauf oder Miete!**  
Offerten: Stiftstrasse 4, im Laden, Luzern, P. 937 L.

Tüchtiges, im 2221  
**Wirtschafts-Grossbetrieb**  
erfahrenes Ehepaar sucht die Übernahme eines passenden Etablissements  
kauf- od. pachtweise.  
Offerten unter Z. O. 444 an Rudolf Mosse, Zürich.

**Coiffeur.**  
Erstklassiger Damen- u. Herrencoiffeur, sprachkundig, sucht für den Winter  
Hotelgeschäft zu mieten.  
C. Metzinger, Kurhaus Val Sinestra (Unter-Engadin).

**HOTEL**  
jeune homme, 28 ans, Suisse franc., connais. parf. cuisine, service et cave; parlant angl. ital. et all. cherche place de  
**secrétaire-réception**  
dans maison de 1er ordre. Pourrait s'intéresser dans affaire sérieuse. Ecrire sous B. 2636 L Publicitas S. A. Lausanne. 5639

**Berner Leinwand**  
Tischzeug, Leintücher, Kissentücher, Küchentücher, Handtücher, Schürzen etc., rein- u. halbleinen



Direkt von unserm Webstühlen

**Müller & Co., Leinwandweberei, Langenthal (Bern)**  
Muster franko :: Garantie für dauerhafteste Qualität :: Keine Kriegsware

**Unsere verehrten Leser**  
sind gebeten, die Inserenten unseres Blattes zu berücksichtigen und sich bei Anfragen und Bestellungen stets auf die

**Schweizer Hotel-Revue**  
\* zu beziehen. \*

**Wer Beleuchtungs- oder Heizungsanlagen oder Closet-Einrichtungen**  
in Hotels, Pensionen oder Kuranstalten etc. besorgt, inseriert am vorteilhaftesten im Organ des Schweizer Hotelier-Vereins:  
**Schweizer Hotel-Revue, Basel.**

# Unterwindgebläse

**System Stromeyer für Grosskochherde**

gewöhnlichsten vorteilhafte Verwendung sämtlicher Brennstoffe. — Kurze Kochzeiten. — Geringster Energieverbrauch. — Einfache Wartung. — Grosse Wirtschaftlichkeit und somit wesentliche Ersparnisse.

**M. Stromeyer Lagerhausgesellschaft**  
Heiztechn. Abteilung KREUZLINGEN (Thurgau)

**Vorzugsofferte:**

Kaffee, Hotel-Mischung, geröstet oder gemahlen, Fr. 4.40 p. Kg.
Kaffee, Fremden-Mischung " " " " " 4.80
Kaffee, Wiener-Mischung " " " " " 5.20
Kaffee, Angestellten-Mischung, gebrauchsfertig, " 3.80
Kaffee, Haushalts-Mischung, Hotel-Mischung, " 4.40
Tea, Ceylon-Orange-Pekoe, Originals à ca. 620 Gramm, " 11.—
Jean-Salm, Originals à ca. 620 Gramm, " 2.50
Sardinen, Marke Maria Elisabeth, 22 mm. Dose, 1.80
Gewürze, Pfeffer, Nelken, Zimmt, zu Tagespreisen. 12

Ed. Widmer & Co., Häringsstr. 17, Zürich 1, Tel. H. 2950.  
Kaffee-Import — Kaffee-Grossrösterei — Gewürzmühle.

**Pacht (event. Direktion) gesucht.**  
Fach- und sprachkundiges Ehepaar, mit In- und Auslandspraxis, im Hotel- und Sanatoriumsbetrieb erfahren, kautionsfähig, gegenwärtig Inhaber eines Sommergeschäfts, sucht ergänzendes Wintergeschäft zu pachten (Saison Oktober-Mai), eventuell analoge Direktion.  
Offerten unter R. Z. 2436 an die Ann.-Abt. der Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

**Praktische Recettenbücher**  
(Hoteljournale)  
liefert zu billigsten Preisen  
Schweizer Hotelier-Verein, Zentralbureau Basel.  
Musterbogen zur Verfügung.

**A VENDRE**  
Nouvel Hôtel des Jles d'Or & Grand Hôtel à Hyères (Côte d'Azur).  
Plein Midi, situation élevée, remis à neuf, tout meublé, 150 chambres et bains, chauffage central, électricité, lift, grand hall, restaurant, véranda, billard français et anglais, tennis avec jardin en terrasse, garage. Propriété de 10,000 m. environ, plantée de beaux palmiers. S'adr. au Notaire Benoit, Rue Vacon 97, Marseille. 2621

**Küchenchef.**  
Für meinen Küchenchef, prima Arbeiter, ökonomisch, ruhiger, angenehmer Charakter, suche ich auf 1. Nov. passende Stelle in erstklassiges Sanatorium oder Hotel mit Jahresbetrieb. 2501  
Direktor H. A. Sieber, Sanatorium Arosa.

Von kundigem, erfahrenem Fachmann wird eine Mitbewerterung mit Übernahme des Betriebes eines  
**Passanten- oder Bad-Hotel**  
oder ohne Land gesucht. Eventuell Pacht. Gefl. Angebote H. Ruckstuhl, „Alpenzeiger“, Aarau. P. 214 A.

**Zu mieten gesucht**  
von tüchtigen Geschäftsleuten, passende  
**Pension oder Hotel**  
Eventl. Beteiligung. Gefl. Offerten unter Chiffre L. I. 2530 an die Annoncen-Abt. der Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

